

21.06.90

Antrag

der Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und
Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Punkt 11 der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes
aus folgendem Grunde angerufen:

a) Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 5 einzufügen:

Artikel 5

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes
vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt
geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember
1988 (BGBl. I S. 2330), wird wie folgt geändert:

In § 69 Abs. 2 wird am Schluß der Punkt durch ein
Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

"3. die Bezügstellen des öffentlichen Dienstes,
soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des
Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter
Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten
festzusetzen haben, und deren aufsichts-, rech-
nungsprüfungs- oder weisungsberechtigte Behörden."

Ausgeliefert am 21. JUNI 1990 - 2 -

b) Artikel 5 und 6 werden Artikel 6 und 7.

Begründung

Zu a) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes sind zwar seit 1975 für die Zahlung von Kindergeld an Bedienstete und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes zuständig. Sie waren aber zunächst in der Zuständigkeitsregelung des § 25 SGB I nicht förmlich als Träger für die Kindergeldzahlung festgelegt. Dies führte zunächst zu einer Sonderstellung in bestimmten Verfahrensfragen, z.B. hinsichtlich des Sozialdatenschutzes. Durch das 1. SGBÄndG vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) ist § 25 SGB I dahin geändert worden, daß nunmehr auch die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes mit allen Konsequenzen als Leistungsträger festgelegt sind. Damit gelten für sie auch die Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten, soweit sie Kindergeld zahlen, uneingeschränkt (u.a. §§ 67 ff SGB X). Diese lassen eine Offenbarung von Kindergelddaten für die Festsetzung dienstrechtlicher Bezüge an sich nicht zu, wie sie aber wegen der engen gesetzlichen und tarifrechtlichen Abhängigkeit dienstrechtlicher Ansprüche auf Ortszuschlag, Sozialzuschlag usw. vom Kindergeldanspruch unverzichtbar ist. Aus diesem Grunde müssen die im Rahmen des § 69 SGB X bereits bestehenden Offenbarungsbefugnisse durch eine spezielle Regelung ergänzt werden, die sich auf das zum Gesetzes- und Tarifvollzug unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Der Antrag zu a) ist identisch mit dem vom Bundesrat im ersten Durchgang beschlossenen Antrag BR Drucksache 618/88 C. 85. zu Artikel 5 a -neu- (§ 69 SGB X), dem die Bundesregierung zugestimmt hat (BT Drucksache 11/4306 v. 06.04.89 zu C. 85.). Dieser Antrag ist nach Mitteilung des Bundesministers des Innern lediglich aufgrund eines Redaktionsversehens nicht in die Beratungen des Bundestages einbezogen worden.

Zu b) Folgeänderung.